

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 20 – Am Schlossgarten“ in Laupheim (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG:

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 22.10.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 05.12.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Abwägungsbedarf
2	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 05.12.2023	Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.	Kein Abwägungsbedarf
3	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart 06.12.2023	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte</u> <u>Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. 	Kein Abwägungsbedarf

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.

Kein Abwägungsbedarf

Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Wird zur Kenntnis genommen

4	Gemeinde Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen 07.12.2023	Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
5	Stadt Laupheim Straßenverkehrs- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 08.12.2023	Das Amt für öffentliche Ordnung erhebt gegen die im Plan und in der Begründung vom 09.10.2023 beschriebene Teiländerung keine Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
6	terranets bw GmbH Leitungsauskunft Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 07.12.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 20. Teiländerung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kein Abwägungsbedarf
7	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstr. 27 89597 Munderkingen 12.12.2023	Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kein Abwägungsbedarf

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

8 PLEdoc GmbH
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

07.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Kein Abwägungsbedarf

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

-
- | | | | |
|-------|--|---|-----------------------------|
| 9 | TransnetBW GmbH
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

13.12.2023 | Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 20. FNP-Teiländerung „Am Schlossgarten“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.

Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 10 | Deutsche Telekom
Technik GmbH
Adolf-Kolping-Str. 2-4
78166
Donaueschingen

13.12.2023 | Zum zugehörigen Bebauungsplan haben wir im Januar 2023 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch für die 20. FNP-Teiländerung in diesem Bereich. | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 11 | Bundesamt für
Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200 | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Kein Abwägungsbedarf |
-

53123 Bonn	19.12.23	Eine genaue Bewertung für die zukünftige Wohnbebauung "Am Schlossgarten" ist erst im Bebauungsplanverfahren möglich (konkrete Bauhöhen). Gegen die Ausweisung einer Landwirtschaftlichen Fläche (20.1 „Überzwerches Steigle) bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen umgesetzt werden, die ein erhöhtes Vogelschlagrisiko für den Flugplatz Laupheim verursachen könnten.
12	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Schlossgarten“ hat das LGRB mit Schreiben vom 24.01.2023 (Az. 2511 // 22-05967) zum Planungsbereich 20.2 folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 30.07.2019 (LGRB-Az. 2511 // 19-06237) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:</i></p>

Wird zur Kenntnis genommen

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Wird zur Kenntnis genommen

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Kein Abwägungsbedarf

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungs-konzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Achstetten Ursprung“ (LUBW Nr.: 426 065) wird hingewiesen.

Kein Abwägungsbedarf

Das Plangebiet liegt nach den uns vorliegenden Karten (LUBW / UDO) nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Kein Abwägungsbedarf

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kein Abwägungsbedarf

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Wird zur Kenntnis genommen

13	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 21.12.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kein Abwägungsbedarf
14	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm 03.01.2024	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf
15	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm 10.01.2024	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen.	Kein Abwägungsbedarf
16	RP Freiburg Forstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 10.01.2024	Die höhere Forstbehörde bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung im oben genannten Bauleitplanverfahren und nimmt wie folgt Stellung. Der Geltungsbereich der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in Laupheim weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von	Kein Abwägungsbedarf

Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen (vgl. Änderung 20.1 „Überzwerches Steigle“ /Fläche für Landwirtschaft und 20.2 „Am Schlossgarten“ / geplante Wohnbaufläche) zudem nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Die Forstbehörden sind nur dann entsprechend anzuhören und zu unterrichten sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.

<p>17 Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm 10.01.2024</p>	<p>Von hier aus liegen keine Einwendungen gegen die FNP-Änderung vor. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebiets „Am Schlossgarten“ über die Claus-Graf-Stauffenberg-Straße ist in ausreichender Form möglich.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
<p>18 RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen 16.01.2024</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
<p>19 RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen 16.01.2024</p>	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Im Rahmen der Anhörung zum dazugehörigen Bebauungsplan hatten wir zunächst erhebliche Bedenken vorgetragen. Das geplante Baugebiet wurde im nördlichen Teilbereich später etwas reduziert, sodass wir zuletzt keine erheblichen Bedenken mehr vortragen mussten. Dennoch ist das Erweiterungsgebiet aufgrund des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Umgebungsschutzes städtebaulich sehr empfindlich, um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren wird daher gebeten.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 1.5.2 wird aktualisiert.

20 Vodafone GmbH
Ingersheimer Str. 20
70499 Stuttgart

16.01.2024

Stellungnahme zu 20.1:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kein Abwägungsbedarf

		<u>Stellungnahme zu 20.2:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kein Abwägungsbedarf
21	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm 16.01.2024	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kein Abwägungsbedarf
22	Stadt Ehingen Markplatz 1 89584 Ehingen 17.01.2024	Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken.	Kein Abwägungsbedarf
23	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach 12.01.2024	Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung kein Umweltbericht nach §2a BauGB vorlag. Abgesehen davon haben wir aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Teiländerung 21 von diesem Flächentausch abhängig ist.	Kein Abwägungsbedarf

Naturschutz:

Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist erst nach vollständigem Eingang und Prüfung der beurteilungs- und genehmigungsrelevanten Unterlagen (Umweltbericht) möglich. Um Wiedervorlage wird gebeten.

Wird zur Kenntnis genommen

Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung des Geltungsbereichs durch Fachgutachter durchgeführt. Die UNB weist vorab daraufhin, dass nach 5 Jahren die Kartierung in Absprache mit der UNB möglicherweise plausibilisiert oder ggfs. neu begutachtet werden muss. Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG müssen die in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen beachtet werden, dies muss auf Bebauungsplanebene festgesetzt werden.

Wird berücksichtigt

Die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung wird aktualisiert und der FNP-Teiländerung beigelegt.

Naturschutzbeauftragter

Angesichts steigender Baukosten und Bauzinsen sowie zunehmender Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem zusätzlichen Bedarf an Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien, muss es, wie auch im Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022) aufgeführt, Ziel sein, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen und zu aktivieren. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Kein Abwägungsbedarf

Der daraus resultierende Anspruch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie verdichtetes Bauen, angemessene Bauplatzgrößen und Fokussierung auf den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäuser sowie ökologisch ausgerichtete Bauweisen sollte

bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zwingend Berücksichtigung finden.

Im Grundsatz bestehen keine Bedenken. Jedoch können Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen im angrenzenden Kulturhaus der Stadt Laupheim sowie Außenveranstaltungen wie Rosenmarkt, Weihnachtsmarkt, etc. eventuelle Konfliktsituationen verursachen. Ebenso besteht nach wie vor die Gefahr, dass durch erneute Nistaktivitäten in der ehemaligen Saatkrähenkolonie im Bereich des Grundgrabens erhöhte Lärm- und Schmutzmissionen die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.

Kiesabbau

Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau bestehen keine Bedenken gegen die Teiländerung Nr. 20 im Flächennutzungsplan.

Kein Abwägungsbedarf

Wasserwirtschaftsam t

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Teiländerungen 14 – 23, zumal im Planungsstadium auf FNP-Ebene auf Belange der Siedlungsentwässerung lediglich grundsätzlich eingegangen wird. Die Machbarkeit der Erschließung für Schmutz- als auch Niederschlagswasser unter Beachtung der in Baden-Württemberg geltenden Rechtsgrundlagen wird den vorliegenden Planungen unterstellt. In den Bereichen der Wohnbebauung ist der möglicherweise erhöhte Abwasseranfall mit der Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Ebenfalls sind die Flächen bei der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Kein Abwägungsbedarf

Gegen die Teiländerungen 14-23 bestehen bzgl. Altlasten/Bodenschutz keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines

Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/ wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Landwirtschaftsamt

Gegen die Streichung der Wohnbaufläche 20.1 haben wir keine Bedenken. **Kein Abwägungsbedarf**

Bei der Änderung „Am Schlossgarten“ ist bereits ein Bebauungsplanverfahren am Laufen, zu dem wir bereits eine Stellungnahme abgegeben haben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme. Es liegen Lärm- und Geruchsgutachten vor, wonach keine schädlichen Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet zu befürchten sind. Bezüglich Gerüche sind wir über das Gutachten etwas verwundert, da unmittelbar an der Grenze zum Wohngebiet eine Pferdehaltung mit 5 Pferden mit Paddock vorhanden ist.

Letztlich haben wir keine Bedenken gegen diese Änderung.

Forstamt:

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen). **Kein Abwägungsbedarf**

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Das Vorhaben (Teiländerung 20.1: „Überzwerches Steigle“) umfasst Teilflächen der Flurstücke 1012 und 1013 Gemarkung Laupheim. Westlich angrenzend an das Vorhaben befindet sich auf Flst. 1014, 972/1 und 974 Wald im Sinne des § 2 LWaldG (Laubmischwald mit hohem Akazienanteil) und die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO ist einzuhalten und im nachfolgenden Bauleitverfahren im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird zur Kenntnis genommen

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 20: Laupheim „Am Schlossgarten“ Wohnbaufläche:

1. Unter der Annahme, dass Wohnhäuser mit maximal drei Vollgeschossen mit maximal GFZ 0,7 errichtet werden sollen, ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.